

## **Ökumenische Stiftung**

**für  
Schöpfungsbewahrung  
und  
Nachhaltigkeit**

in  
Schleswig-Holstein  
Hamburg  
Mecklenburg-Vorpommern

## Stiftungsgeschäft

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,

- vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung Herrn Bischof Dr. Christian Knuth und durch das weitere Mitglied der Kirchenleitung Herrn Dr. Friedrich-August Bonde -

das Erzbistum Hamburg,

- vertreten durch Herrn Generalvikar Franz-Peter Spiza -

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,

- vertreten durch Herrn Landesbischof Hermann Beste sowie Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski –

die Pommersche Evangelische Kirche

- vertreten durch Herrn Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit und Herrn Konsistorialpräsident Peter von Loeper –

(im folgenden: die Stifterkirchen) errichten hiermit die

### ÖKUMENISCHE STIFTUNG für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

als Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit dem Sitz in Ratzeburg. Wir beantragen die zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung und geben der Stiftung die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Zweck der Stiftung ist es, insbesondere die Stifterkirchen in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung und für eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft konfessionsübergreifend zu unterstützen und zu begleiten.

Sie ist nach dem Verständnis der Stifterkirchen eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 18 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

Die Stifterkirchen statten die Stiftung mit einem Vermögen im Wert von insgesamt 50.000,- Euro (in Worten fünfzigtausend) aus. Die im Innenverhältnis verpflichtenden Anteile der einzelnen Stifterkirchen an der Finanzierung ergeben sich wie folgt:

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche:	37.320,- Euro
Für das Erzbistum Hamburg:	6.720,- Euro
Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs:	3.815,- Euro
Für die Pommersche Evangelische Kirche:	2.145,- Euro

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche stattet die Stiftung für die ersten drei Jahre insgesamt mit Betriebsmitteln i.H.v. 25.000,- Euro aus.

Die Stiftung erhält einen Stiftungsvorstand und ein Stiftungskuratorium nach Maßgabe der anliegenden Satzung.

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsvorstandes werden bestimmt:

1. Herr Pastor Dr. Thomas Schaack (NEK)
2. Herr Johann-Georg Jäger, Rostock (MEK)
3. Herr RA Philip von Randow, Greifswald (PEK)
4. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Riedel, Rostock (Erzbistum)

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungskuratoriums werden bestimmt:

1. Frau Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter
2. Herrn Prof. em. Dr. Klaus Wächtler
3. Herr Landessup. Fridolf Heydenreich, Güstrow (MEK)
4. Herr Dr. Arnold Fuchs, Güstrow (MEK)
5. Herr Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit, Greifswald (PEK)
6. Herr Prof. Dr. Konrad Ott, Greifswald (PEK)
7. Herr Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke, Hamburg (Erzbistum)
8. Herr Dr. Jürgen Blucha, Neumünster (Erzbistum)

..... , den .....

Für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

.....  
Bischof Dr. Hans Christian Knuth

.....  
Dr. Friedrich-August Bonde

Für das Erzbistum Hamburg

.....  
Generalvikar Franz-Peter Spiza

Für die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg

.....  
Landesbischof Hermann Beste

.....  
Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski

Für die Pommersche Evangelische Kirche

.....  
Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

.....  
Konsistorialpräsident Peter von Loeper

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche und das Erzbistum Hamburg (im folgenden: die Stifterkirchen) erkennen ihre gemeinsame Verantwortung für die Zukunft der Schöpfung. Sie stellen sich dieser Verantwortung im Geiste des Konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung der Weltversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen von Seoul 1992 und auf der Basis der gemeinsamen Verlautbarungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Umweltverantwortung.

„Bewahrung der Schöpfung“ steht im Zusammenhang mit dem Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit, entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit (UNCED-Versammlung in Rio de Janeiro 1992, „Agenda für eine nachhaltige Entwicklung“). Die Übernahme christlicher Verantwortung für die Schöpfung zielt ebenso auf praktische Maßnahmen wie auf ein vertieftes ethisches und theologisches Verstehen. Beides verbindet sich in der Feier der Schöpfung und ihres Schöpfers. Das Engagement für eine nachhaltig lebende, zukunftsfähige Gesellschaft hat diese spirituelle Dimension.

Vor diesem Hintergrund wollen sich die genannten Stifterkirchen gemeinsam mit allen Menschen guten Willens für eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, im gesamten Ostseeraum und weltweit einsetzen. Ausdruck dieses Willens ist die Gründung der Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ökumenische Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ratzeburg.
- (3) Sie ist eine kirchliche Stiftung gemäß § 18 Stiftungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlicher und religiöser Zwecke sowie solcher des Umweltschutzes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Erreicht das Stiftungskapital die Höhe von 500.000,- Euro, verfolgt die Stiftung über die in Absatz 1 genannten Zwecke darüber hinaus unmittelbar folgende kirchliche Zwecke durch:

- a) Information und Fachberatung,
    - wie insbesondere durch Vermittlung von Wissen und Kontakten zwischen kirchlichen und nicht kirchlichen Interessenten sowie staatlichen Institutionen; aktives Einbringen gemeinsamer kirchlicher Standpunkte in öffentlichen Diskussionen; abgestimmtes Auftreten und Bündelung kirchlicher Interessen gegenüber staatlichen Stellen und privatrechtlich organisierten Förderinstitutionen, insbesondere bei kirchen- und länderübergreifenden Projekten zur Schöpfungsverantwortung;
  - b) theologische und ethische Grundlagenarbeit,
    - wie durch Sammlung und Bereitstellung von Arbeitshilfen; durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse im kirchlichen Kontext; die Organisation von Bildungsveranstaltungen und Kongressen in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern und Universitäten; die theologische Vertiefung des Begriffs der Nachhaltigkeit im ökumenischen Gespräch und in gottesdienstlichen Veranstaltungen;
  - c) Durchführung oder Förderung praktischer Maßnahmen
    - wie durch die Entwicklung, Initiierung und Begleitung von Modellprojekten, insbesondere auf dem Gebiet des Klima- und Flächenschutzes; beratende Unterstützung kirchlicher Körperschaften bei der Beteiligung an kommunalen Prozessen für eine nachhaltige Entwicklung sowie den Aufbau und die Pflege einer ehrenamtlichen, ökumenisch wirkenden Multiplikatorebene vor Ort.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Vermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 50.000,- Euro. Es ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze zu berücksichtigen.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter anzunehmen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, insbesondere Spenden und projektbezogenen Zuschüssen.

- (4) Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt wurden (Zustiftungen), sind diesem zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt. Im Übrigen kann die Stiftung für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.
- (5) Zuwendungen, die der Stiftung als Sondervermögen oder unselbständige Stiftung gegeben werden, sind innerhalb der Stiftung dem Willen der oder des Zuwendenden entsprechend zu führen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums die Zweckbindung dieser Vermögen aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.
- (6) Zustifterinnen oder Zustifter sollen im jährlichen Rechenschaftsbericht der Stiftung unter Nennung der Höhe ihrer Zustiftung namentlich genannt werden, sofern sie dies nicht ablehnen.
- (7) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

#### **§ 4 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit seiner Mitglieder führt das amtierende Stiftungsorgan die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsorganes fort.
- (3) Ein Mitglied eines Stiftungsorganes scheidet aus dem Stiftungsorgan aus,
  - a) wenn es auf die Mitgliedschaft verzichtet,
  - b) nach Ablauf der Amtszeit,
  - c) wenn es in seiner Eigenschaft als Inhaberin oder Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen worden ist und dieses Amt endet,

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan dann, wenn das berufende Gremium das Mitglied aus wichtigem Grund abberuft. § 13 des Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

#### **§ 5**

### **Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern, von denen jede Kirche jeweils ein Mitglied in den Stiftungsvorstand beruft. Die Berufung erfolgt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs sowie für die Pommersche Evangelische Kirche durch die jeweilige Kirchenleitung. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Angehörige einer der Stifterkirchen sein.
- (2) Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stifterkirchen im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte dessen vorsitzendes Mitglied und dessen stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, beruft die jeweilige berufende Kirche für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Hat die betreffende Stifterkirche das Ersatzmitglied nicht innerhalb von 3 Monaten berufen, beruft das Kuratorium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Bis zur Ergänzung des Stiftungsvorstandes verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend bei Ablauf der Amtszeit (§ 4 Absatz 2 Satz 1). In diesen Fällen wird das Ersatzmitglied für eine volle Amtszeit berufen.

### **§ 6**

#### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungskuratoriums aus.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsvorstandes, unter denen das vorsitzende Mitglied sein muss. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied.
- (3) Dem Stiftungsvorstand obliegen insbesondere die Wahrnehmung der für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Geschäfte, insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe von Stiftungsmitteln im Rahmen der vom Stiftungskuratorium gem. § 9 Absatz 2 Buchst. d) aufgestellten Richtlinien,
  - c) Beschluss über die Benennung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers der Stiftung und die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses (Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsvertrages),
  - d) die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungskuratoriums,

- e) die Pflege der Kontakte zu Zustiftenden und Spendenden und deren regelmäßige Information,
  - f) die Wahrnehmung der ihm durch Beschluss des Stiftungskuratoriums übertragenen Einzelaufgaben,
  - g) der Entwurf des Wirtschaftsplanes,
  - h) die Fertigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes sowie
  - i) die Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

### **§ 7**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied, schriftlich unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder das Stiftungskuratorium dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).
- (3) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 8**

#### **Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens zehn, höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Jede Kirche beruft zwei Mitglieder in das Stiftungskuratorium. Die Berufung erfolgt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs sowie für die Pommersche Evangelische Kirche durch die jeweilige Kirchenleitung. Die weiteren Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden durch das Stiftungskuratorium selbst berufen (Kooptation).

- (3) Die von den Stifterkirchen zu berufenden acht Mitglieder des ersten Stiftungskuratoriums werden durch das Stiftungsgeschäft berufen.
- (4) Scheidet ein von einer Kirche berufenes Mitglied aus dem Stiftungskuratorium aus, wird das neue Mitglied gemäß Absatz 2 Satz 1 für eine neue Amtszeit berufen. Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Stiftungskuratoriums aus, entscheidet das Stiftungskuratorium selbst, ob es eine Nachberufung durchführen will. In diesem Fall wird das neue Mitglied für eine volle Amtszeit berufen. Das Stiftungskuratorium muss nachberufen, wenn durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Mindestzahl unterschritten wird. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sollen, die Mehrheit muss einer der Stifterkirchen angehören. Nur in Ausnahmefällen ist die Mitgliedschaft in einer Kirche, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehört, ausreichend.
- (6) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied muss Mitglied in einer der Stifterkirchen sein.
- (7) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist ferner zuständig für
  - a) die Verabschiedung von Grundsätzen für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) den Erlass von Grundsätzen für die Annahme von Zustiftungen,
  - c) die Aufstellung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  - d) die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer der Stiftung,
  - e) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstandes,
  - f) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - g) den Erlass des Wirtschaftshaltsplanes und
  - h) die Entscheidung über Änderungen der Stiftungssatzung gem. § 11,
  - i) Entscheidungen über Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung gem. § 12,
  - j) die Entscheidung über den Vermögensanfall gem. § 13.
- (3) Das Stiftungskuratorium kann für den Einzelfall oder für einen Kreis von Rechtsgeschäften festlegen, dass Rechtshandlungen des Stiftungsvorstandes seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

- (4) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Stiftungskuratoriums.

### **§ 10**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium wird von seinem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Verhinderung vom stellvertretend vorsitzenden Mitglied, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Beratungsgegenstände mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Stiftungskuratorium ist auch einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Stiftungskuratoriums oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es beschließt - mit Ausnahme der in dieser Satzung angegebenen Fälle - mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stiftungskuratorium kann einen Beschluss auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).
- (3) Über die in den Sitzungen des Stiftungskuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem sitzungsleitenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungskuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 11**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
- a) der Stiftungszweck und die Gestalt der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Vor Ausführung eines entsprechenden Beschlusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### **§ 12**

#### **Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Diese Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden oder mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenge-

legt oder aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber dem im Zeitpunkt der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

- (2) Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zweck der Stiftung nicht mehr oder nur noch teilweise erreichbar ist oder die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise verwirklicht werden kann oder die Stiftung über zehn Jahre keine Leistung erbracht hat.
- (3) In allen Fällen gemäß Absatz 1 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich. Letztere erfolgt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs sowie für die Pommersche Evangelische Kirche durch Beschluss der jeweiligen Kirchenleitung. Vor Ausführung eines entsprechenden Beschlusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (4) Vor einem Beschluss nach Absatz 1 ist sicherzustellen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens oder das verbleibende Restvermögen auch zukünftig soweit wie möglich zur Verwirklichung aller im Stiftungszweck genannten Einzelziele verwendet werden. Bei Zusammenlegung ist sicherzustellen, dass der Zweck der neuen Stiftung im wesentlichen mit dem der Ökumenischen Stiftung für Schöpfungsbewahrung und Nachhaltigkeit übereinstimmt.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es nicht zur Ablösung der Verbindlichkeiten und zur Finanzierung der Liquidierungskosten in Anspruch genommen werden muss, anteilig nach dem im Stiftungsgeschäft benannten Schlüssel an die Stifterkirchen zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Der vom Stiftungskuratorium getroffene Beschluss zur Auflösung darf erst nach Genehmigung der staatlichen Behörde ausgeführt werden.

### **§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein.